

BNotO

Frenz / Miermeister

5., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2020

ISBN 978-3-406-74651-2

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

ausgerichtet werden,¹⁵⁴ was in allen jüngeren Entscheidungen des BVerfG bestätigt worden ist.¹⁵⁵

Der Gesetzgeber ist aufgrund der Entscheidung des BVerfG (1998) den Forderungen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Großsozietäten nachgekommen,¹⁵⁶ indem er die Berufsverbindungsmöglichkeiten der nebenberuflichen Notare weiter ausgedehnt und trotz erheblicher, rein sachbezogener Bedenken von Seiten der mit der Dienstaufsicht betrauten Justizverwaltungen¹⁵⁷ die Berufsverbindung zwischen Anwaltsnotaren und Wirtschaftsprüfern bzw. vereidigten Buchprüfern zugelassen hat.¹⁵⁸ Der Gesetzgeber hätte nach den Vorgaben des BVerfG die Sozietätsverbote des Nur-Notariats auch auf das Anwaltsnotariat ausdehnen können, um die vom BVerfG angenommene Ungleichbehandlung zwischen Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern auszuschließen.¹⁵⁹ Mit der Ausdehnung der Berufsverbindungsmöglichkeiten hat der Gesetzgeber das Anwaltsnotariat der Gefahr ausgesetzt, dass das öffentliche Amt durch die Berufsverbindung unter sachfremde Einflüsse gerät.¹⁶⁰ Mit seiner Öffnung der Berufsverbindungsmöglichkeiten hat der Gesetzgeber die öffentlichen Notarämter dem Sog einer zunehmenden Kommerzialisierung der Rechtspflegeberufe ausgesetzt.¹⁶¹ Zugleich sind zwischen hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren durch unterschiedliche Möglichkeiten der Berufsverbindungen tiefgreifende Unterschiede in der Berufsausübung geschaffen worden,¹⁶² obwohl im Anwalts- wie im Nurnotariat gleiche Berufsanforderungen für gleichwertige öffentliche Urkundsleistungen gelten.

Die Zulassung der Berufsverbindung eines Anwaltsnotars mit einem Wirtschaftsprüfer soll durch das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG gemildert werden.¹⁶³ Da der Wirtschaftsprüfer regelmäßig eine umfassende mandantenbezogene Beratungs- und Prüfungstätigkeit wahrnimmt, ist den mit ihm berufsverbundenen Notaren jegliche Beurkundungstätigkeit für diese Mandanten untersagt. Die Schwierigkeiten der Kontrolle dieser Mitwirkungsverbote treten bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht auf, weil Verletzungen der Mitwirkungsverbote regelmäßig nur in späteren Streitfällen der Urkundsbeteiligten bekannt werden. Durch die Ausdehnung der Berufsverbindungsmöglichkeiten wird die staatliche Dienstaufsicht über die öffentlichen Amtstätigkeiten des Notars seit der Novellie-

¹⁵⁴ Vgl. auch *Knieper*, Eine ökonomische Analyse des Notariats, 2010, der fundiert belegt, dass sowohl anhand der makroökonomischen Modellannahmen der neoklassischen Volkswirtschaftslehre als auch nach dem mikroökonomischen Ansatz der Institutionenökonomik die Konstruktion eines öffentlichen, mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteten Amtes neutraler Vertragsbegleiter ein wesentlicher Beitrag zur Effizienz der Marktbeziehungen ist; *ders.* RNotZ 2011, 197.

¹⁵⁵ BVerfG DNotZ 2012, 945; 2009, 702.

¹⁵⁶ *Eylmann*, Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte 11, Wahlperiode, 233. Sitzung, S. 1862 ff. „in letzter Minute“; der Gesetzgeber habe „nie schneller auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagiert“. Kritisch zu dieser übereilten Entscheidung des Gesetzgebers *Papier* FS Lorenz 2001, 45 f.; *ders.* notar 2002, 7 (12).

¹⁵⁷ Protokoll der 92. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages v. 25.6.1997, S. 4.

¹⁵⁸ Dazu *Vaasen/Starke* DNotZ 1998, 661 (664 ff.).

¹⁵⁹ *Papier* FS Lorenz 2001, 41 ff.; *Jaeger* ZNotP 2003, 402 (407).

¹⁶⁰ Insoweit instruktiv BVerfG DNotZ 2009, 702, wo der Einfluss von Großsozietäten sogar im Nurnotariat als Gefährdung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des einzelnen Amtsträgers zutreffend erkannt wird.

¹⁶¹ Kritisch dazu *Zuck* BB 48/1998, „Die erste Seite“.

¹⁶² *Papier* notar 2002, 7 (12) hat die Gesetzesänderungen mit ihren Erweiterungen der Berufsverbindungsverbote der öffentlichen Notarämter als mögliche Fehlinterpretation der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch den Gesetzgeber bezeichnet, weil die verfassungsrechtlich gerügte Ungleichbehandlung des Wirtschaftsprüferberufs mit dem Beruf des Steuerberaters zum Schutz der öffentlichen Notarämter auch weitergehende Berufsverbindungsverbote hätte zur Folge haben können. Möglicherweise gab es hier einen Dissens zwischen dem Präsidenten des BVerfG *Papier* und seiner Berichterstatterin *Jaeger*, die in zahlreichen Vorträgen in allen juristischen Bereichen keine Ausrichtung am Ziel unserer deontischen Rechtsordnung sondern an einem ökonomisch-Konsequentialismus forderte. Rechtshistorisch könnten diese Entscheidungen als Beispiele für politische Paradigmenwechsel des BVerfG (die sich schon nach wenigen Jahren als Fehlentwicklungen gezeigt haben) dienen, wie spätere Entscheidungen belegen: BVerfG DNotZ 2009, 702; 2012, 945.

¹⁶³ Diese sind zur Sicherung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Notare verfassungskonform. Vgl. BVerfG DNotZ 2000, 936; *Jaeger* ZNotP 2003, 402 (407).

rung erheblich erschwert,¹⁶⁴ wahrscheinlich sogar überfordert. Zum Schaden des deutschen Notariats ist zu befürchten, dass das BVerfG bei tieferer Durchdringung der Funktionen der jeweiligen Berufe in künftigen Entscheidungen aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung die endgültige Auseinanderentwicklung zwischen hauptberuflichem Notariat und Anwaltsnotariat konstatiert und dem Gesetzgeber aufgibt, im Interesse der Vorsorgenden Rechtspflege das nur in Deutschland und einigen Kantonen der Schweiz bestehende Anwaltsnotariat abzuschaffen.¹⁶⁵ Diese Gefahr droht umso mehr, als das BVerfG schon vor der Entscheidung des Gesetzgebers formuliert hatte, es sei kaum noch möglich, von einem einheitlichen Berufsbild des Notars auszugehen.¹⁶⁶ Das historisch gewachsene und schützenswerte Anwaltsnotariat sollte jedoch erhalten bleiben, indem die Berufsverbindungsmöglichkeiten möglichst restriktiv gehandhabt werden und hauptberufliche Notare und Anwaltsnotare sich verstärkt um einheitliche Berufsausübungsregeln bemühen.

- 39 Dem Notar ist es nach § 14 Abs. 5 verboten, sich an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beteiligen, wenn der Notar allein oder zusammen mit den Personen, mit denen er sich zur beruflichen Zusammenarbeit verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt.¹⁶⁷ Diese Regelung dient der Anpassung an das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer, die nach ihren berufsrechtlichen Regelungen den bestimmenden Einfluss in der Gesellschaft haben müssen (§ 28 Abs. 4 WPO; vgl. auch §§ 1 Abs. 3, 2, 28, 32, 43a Abs. 4, 47 WPO). Der in einer Sozietät zwischen Notaren und Wirtschaftsprüfern nach der WPO vorgeschriebene Vorrang des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer vor dem Berufsrecht der Notare und die damit verbundene sozietätsvertragliche zwingende Fremdbestimmung stellt eine abstrakte Gefährdung der Unabhängigkeit des Notars dar, wenn dieser eine Berufsverbindung mit einem Wirtschaftsprüfer eingeht, und unterstreicht, dass das in die Freiwillige Gerichtsbarkeit eingebundene Notaramt mit dem Wirtschaftsprüferberuf nicht kompatibel ist und deshalb – entgegen der geltenden Gesetzeslage – nicht in einer gemeinsamen Sozietät ausgeübt werden darf.¹⁶⁸

- 40 **4. Notar und Patentanwalt.** Ebenso problematisch ist die vom Gesetzgeber neu eingeführte Berufsverbindungsmöglichkeit mit Patentanwälten. Dieser Beruf setzt kein juristisches Staatsexamen voraus, sondern einen Hochschulabschluss in naturwissenschaftlichen oder technischen Fachbereichen und ergänzend eine juristische Elementarbildung. Damit wird die interprofessionelle Berufsverbindungsmöglichkeit des Anwaltsnotars so weit ausgedehnt, dass die Konturen des öffentlichen, aus Justizfunktionen abgeleiteten Amtes bis zur Unkenntlichkeit verschwimmen. Wie soll durch Überwachung der staatlichen Dienstaufsichtsbehörde des Notars ausgeschlossen werden, dass der zB als Dipl.-Ing. technisch ausgebildete Patentanwalt auch eine weitere technische Tätigkeit ausübt? Ist diese „Nebentätigkeit“ des Patentanwalts aber zulässig, warum soll dann nicht die Berufsverbindung des Anwaltsnotars nach den Grundsätzen des BVerfG (1998) zu Art. 3 GG mit jedem Techniker zulässig sein? Mit welchen Berufen soll eine Berufsverbindung des Notars überhaupt noch ausgeschlossen sein? Sind Berufsverbindungen des Notars mit naturwissenschaftlichen oder technischen Berufen möglich, warum sollen dann Ärzte, Handwerker, Architekten, Stati-

¹⁶⁴ *Bilda* FS Rhein. Notariat 1998, 387 (401).

¹⁶⁵ Hierzu auch *Papier* FS Lorenz 2001, 44.

¹⁶⁶ BVerfG DNotZ 1998, 754 (766).

¹⁶⁷ BeckNotar-HdB/Sandkühler § 33 Rn. 67.

¹⁶⁸ *Papier* notar 2002, 7 (12) zur Fehlinterpretation des Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch den Gesetzgeber, die nach dieser Rechtsentwicklung besser auch ein Ausübungs- und Verbindungsverbot des (Anwalts-)Notar mit dem Steuerberater hätte zur Folge haben sollen. *Roscher-Meinl* DNotZ 2014, 643 hält die beiden Berufe dann für kompatibel, wenn im Gesellschaftsvertrag Regelungen vereinbart sind, die der Unabhängigkeit des Notar-amtes dienen. Diese gebotene Wahrung der Unabhängigkeit des Notar-amtes hält *Roscher-Meinl* nur in kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für möglich. Da hoheitliche Funktionen nicht von privatrechtlichen Vereinbarungen abhängig sein können, muss der Gesetzgeber entweder den Vorrang der Berufsausübung hoheitlicher Notarämter regeln oder die Berufsverbindung zwischen Notaren und Wirtschaftsprüfern verbieten, wie in allen anderen Rechtsordnungen weltweit.

ker, öffentlich vereidigte Vermesser oder irgendwelche anderen Berufe von der Berufsverbundung ausgeschlossen sein? Die ursprünglich sinnvolle Grenzziehung der Berufsausübungs- und Berufsverbindungsmöglichkeiten innerhalb der Rechtsberatung hat seit der Wirtschaftsprüferentscheidung des BVerfG (1998) und der durch sie ausgelösten Gesetzesänderung im Geltungsbereich des Anwaltsnotariats zu einer Öffnung gegenüber Berufen außerhalb des Bereichs der Rechtspflege geführt, die für das Anwaltsnotariat in einer berufspolitisch unerwünschten Entfernung vom öffentlichen Notaramt enden und Gefährdungen der Rechtspflege nach sich ziehen kann. Aufgrund der erweiterten Verbindungsmöglichkeiten fällt den Justizverwaltungen als staatlichen Aufsichtsbehörden mehr als bisher die Aufgabe zu, die Berufsverbindungsverträge, dahingehend zu prüfen, dass gem. § 9 Abs. 3 die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt wird. Je weiter die verbundenen Berufe sich aber von Rechtspflegefunktionen entfernen, desto weniger besteht die Möglichkeit sachgerechter Kontrolle durch die Justizverwaltung. Aus ihrer Sachkenntnis heraus hatten sich die Landesjustizverwaltungen als Dienstaufsichtsbehörden vor der Entscheidung des BVerfG (1998) und der folgenden Gesetzesnovellierung¹⁶⁹ ausnahmslos gegen eine Ausdehnung der Berufsfelder und Berufsverbindungsmöglichkeiten ausgesprochen.

F. Mindestzulässigkeitsvoraussetzungen für Berufsverbindungen (Abs. 3)

Nach Abs. 3 kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn durch die gemeinsame 41
Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume **die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt werden**.¹⁷⁰ Mit diesen Mindestanforderungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers das öffentliche Amt des Notars und die Unabhängigkeit des Amtsträgers geschützt werden. Die Rechtspflegefunktionen dürfen nicht wirtschaftlichen Interessen weichen. Da das Genehmigungserfordernis für Berufsverbindungen der Notare der Bekämpfung abstrakter Gefahrensituationen für die öffentlichen Notarämter dient, sollte die abstrakte Möglichkeit der Gefährdung einer geordneten Rechtspflege genügen, um die Genehmigung zu versagen.¹⁷¹

§ 10 [Amtssitz]

(1) ¹Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. ²In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar ein bestimmter Stadtteil oder Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen werden. ³Der Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden. ⁴Für die Zuweisung eines anderen Amtssitzes auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils bedarf es der Zustimmung des Notars nicht.

(2) ¹Der Notar hat an dem Amtssitz seine Geschäftsstelle zu halten. ²Er hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird; die Aufsichtsbehörde kann ihn anweisen, seine Wohnung am Amtssitz zu nehmen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist. ³Beim Anwaltsnotar müssen die Geschäftsstelle und eine Kanzlei nach § 27 Absatz 1 oder 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung örtlich übereinstimmen.

¹⁶⁹ Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (BGBl. 1998 I 2585).

¹⁷⁰ Dazu BeckNotar-HdB/Bremkamp § 32 Rn. 91. So auch die Begründung zum Regierungsentwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung der BNotO, BT-Drs. 13/4184, 22.

¹⁷¹ BGH DNotZ 1973, 429 (433); bestätigt durch BVerfG DNotZ 1973, 493; BGH DNotZ 2005, 870 (875).

(3) Der Notar soll seine Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftsstunden offen halten.

(4) ¹Dem Notar kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist er hierzu nicht befugt. ²Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage. ³Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet werden. ⁴Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Genehmigung ist die Notarkammer zu hören.

Schrifttum: Egerland, Die Notarbestellung im hauptberuflichen Notariat, 2007; Grete, Die Verfassungsmäßigkeit berufsrechtlicher Residenzpflichten der deutschen Rechtsordnung, 1999.

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1
B. Amtssitz (Abs. 1)	2
I. Amtssitzzuweisung (S. 1 und S. 2)	4
1. Rechtsnatur	5
2. Zuweisung in einen Ort (S. 1)	6
3. Zuweisung in einen Stadtteil (S. 2)	13
II. Amtssitzverlegung	23
1. Rechtsnatur	25
2. Amtssitzverlegung in einen anderen Amtsbereich (S. 3)	27
3. Amtssitzverlegung innerhalb des Amtsbereichs (S. 3)	48
4. Amtssitzverlegung aufgrund disziplinargerichtlichen Urteils (S. 4)	51
C. Geschäftsstelle (Abs. 2 bis Abs. 4)	52
I. Verhältnis zum Amtssitz (Abs. 2 S. 1)	53
II. Verhältnis zur Wohnung (Abs. 2 S. 2)	55
1. Zweck der Residenzpflicht	56
2. Allgemeine Residenzpflicht (Hs. 2)	58
3. Residenzpflicht auf Weisung (Hs. 2)	62
4. Rechtsfolgen eines Amtspflichtverstoßes (Hs. 1 und Hs. 2)	65
III. Verhältnis zur Kanzlei und Zweigstelle (Abs. 2 S. 3)	67
1. Entwicklung der Norm	68
2. Örtliche Übereinstimmung mit einer Kanzlei	70
3. Räumliche Übereinstimmung mit der Zulassungskanzlei	73
IV. Öffnungszeiten (Abs. 3)	74
V. Mehrere Geschäftsstellen und auswärtige Sprechtage (Abs. 4)	77
1. Geschäftsstellen- und Sprechtagsbegriff	79
2. Verbot	82
3. Dispens	85

A. Allgemeines

- 1 Die Vorschrift setzt der Amtsausübung des Notars Grenzen. § 10 regelt in Abs. 1 zunächst den **Amtssitz** und damit den rechtlichen Ankerpunkt für die geographischen Schranken notarieller Amtstätigkeit. Diese Schranken lassen sich in drei unterschiedlich große Grenzkreise unterteilen: Die **Geschäftsstelle** als der kleinste, der **Amtsbereich** und sodann der **Amtsbezirk** als der jeweils größere Grenzkreis.¹ Diese drei geographischen Schranken der Amtstätigkeit des Notars bestimmen sich sämtlich nach dem ihm von der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Amtssitz. Die Geschäftsstelle als Mittelpunkt seiner Amtstätigkeit hat der Notar innerhalb der ihm als Amtssitz zugewiesenen politischen Gemeinde zu unterhalten, seine Urkundstätigkeit hat er grundsätzlich auf den für diese politische Gemeinde maßgeblichen Amtsgerichts- und Oberlandesgerichtsbezirk zu be-

¹ → §§ 10a, 11 Rn. 2.

schränken.² In Abs. 2 bis Abs. 4 enthält § 10 sodann nähere Regelungen zur notariellen Geschäftsstelle als dem kleinsten Grenzkreis notarieller Amtstätigkeit. Der Amtsbereich und der Amtsbezirk als die nächst größeren Grenzkreise notarieller Urkundstätigkeit finden sich sodann in den folgenden Vorschriften der §§ 10a und 11 näher geregelt. Die vom Gesetz durch § 10 Abs. 1 (Amtssitz), § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 (Geschäftsstelle), § 10a (Amtsbereich) und § 11 (Amtsbezirk) vorgegebene Regelungsreihenfolge ist vor diesem Hintergrund unmittelbar nachvollziehbar.

B. Amtssitz (Abs. 1)

Der in § 10 Abs. 1 geregelte Amtssitz hat zentrale Bedeutung für die **Notarstellen-** 2
planung. Durch die Möglichkeit der Zuweisung eines Notars in eine bestimmte politische Gemeinde (§ 10 Abs. 1 S. 1) oder in einen bestimmten Stadtteil (§ 10 Abs. 1 S. 2) wird der Landesjustizverwaltung eine Notarstellenplanung sowohl der **Menge** als auch dem **Raume** nach erst eröffnet. Vom Amtssitz des Notars leiten sich wiederum die Grenzen des Amtsbereichs und Amtsbezirks ab, auf die der Notar seine Urkundstätigkeit grundsätzlich zu beschränken hat (§§ 10a Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 1). Ferner richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte in Notarbeschwerde- und Notarkostensachen (§ 15 Abs. 2 S. 2, § 54 Abs. 2 S. 2 BeurkG, § 127 Abs. 1 GNotKG), der Aufsichtsbehörden (§ 92) und der Notarkammern (§ 65 Abs. 1) nach dem Amtssitz des Notars.

Aufgrund der Zulässigkeit einer späteren **Verlegung** des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 S. 3) 3 kann die Landesjustizverwaltung ihren Notarassessoren einen Anreiz dafür bieten, sich auch auf solche Notarstellen zu bewerben, die nach Gebührenaufkommen und Arbeitsbedingungen eine vermeintlich geringere Anziehungskraft besitzen, und dadurch auch im Bereich des hauptberuflichen Notariates eine Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen in der Fläche sicherstellen. Vor diesem Hintergrund hat die Vorschrift neben § 6 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 GG auch maßgebliche Bedeutung für die **Auswahlentscheidung** bei der Besetzung von Notarstellen im Bereich des hauptberuflichen Notariates.

I. Amtssitzzuweisung (S. 1 und S. 2)

Die Anzahl der Notare ist gem. § 4 S. 1 nach den Erfordernissen einer geordneten 4
Rechtspflege auszurichten. Ob eine geordnete Rechtspflege gewährleistet ist, hängt jedoch „nicht nur davon ab, *wie viele* (sic!) Notare bestellt werden (...), sondern auch davon, *wo* (sic!) jeweils das Notaramt ausgeübt wird.“³ Eine geordnete Rechtspflege iSd § 4 S. 1 verlangt daher nicht nur eine zahlenmäßige, sondern stets auch eine **räumliche Festsetzung** der Notare.⁴ Eine angemessene Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen iSd § 4 S. 2 setzt nicht nur voraus, dass eine hinreichende Anzahl an Notaren bestellt sind, sondern auch dass diese Notare in räumlich angemessener Entfernung zur Verfügung stehen. Folglich sind die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege iSd § 4 S. 1, insbesondere eine angemessene Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen iSd § 4 S. 2, das allein maßgebliche Kriterium für die Ausübung der gem. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Justizverwaltung eingeräumten Ermächtigung, dem Notar einen bestimmten Ort oder einen bestimmten Stadtteil als Amtssitz zuzuweisen.⁵

1. Rechtsnatur. Die Zuweisung des Amtssitzes ist ein selbständiger **Verwaltungsakt** 5
iSd § 35 S. 1 VwVfG.⁶ Weder die BNotO noch die Rechtsprechung des Bundesgerichts-

² → §§ 10a, 11 Rn. 4 ff. und 20 ff.

³ BGH 19.1.1981 – NotZ 14/80, DNotZ 1981, 521 (522).

⁴ Bohrer, Berufsrecht, Rn. 22, 235; Egerland S. 60; Diehn/Bormann BNotO § 10 Rn. 1; Schippel/Bracker/Püls BNotO § 10 Rn. 2.

⁵ Vgl. BGH 19.1.1981 – NotZ 14/80, DNotZ 1981, 521 (522); Bohrer, Berufsrecht, Rn. 283; Egerland S. 60; „§ 4 S. 1 BNotO steht im engen Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 BNotO“.

⁶ Egerland S. 175.

hofs stehen dieser rechtlichen Qualifikation entgegen. Gemäß § 12 S. 2 soll der Verwaltungsakt der Bestellung zum Notar lediglich äußerlich mit dem Verwaltungsakt der Zuweisung eines Amtssitzes verbunden werden. Nur auf diese äußerliche Verbundenheit beider Verwaltungsakte in einer Urkunde nimmt der Bundesgerichtshof Bezug, wenn er darauf abstellt, dass die Zuweisung eines Amtssitzes „Bestandteil der Bestellung zum Notar“ ist.⁷ Eine rechtliche Qualifikation der Amtssitzzuweisung etwa als **Inhaltsbestimmung** oder unselbständige **Nebenbestimmung** des Verwaltungsaktes der Bestellung zum Notar kommt nicht in Betracht, da eine Amtssitzverlegung innerhalb eines Bundeslandes gem. § 10 Abs. 2 S. 3 oder S. 4 dann entgegen der Auffassung des Notarsenates beim Bundesgerichtshof⁸ stets nur durch Aufhebung der Bestellung (§ 47) unter gleichzeitiger Wiederbestellung zum Notar (§ 6) an einem anderen Amtssitz erfolgen könnte.⁹

- 6 2. Zuweisung in einen Ort (S. 1).** Ort iSd § 10 Abs. 1 S. 1 ist das Gebiet einer politischen Gemeinde.¹⁰ Maßgeblich ist die in der Bestallungsurkunde gem. § 12 S. 2 bezeichnete **politische Gemeinde**. Soweit in der Bestallungsurkunde nicht anders bestimmt, wird auf die politische Gemeinde in ihrer jeweiligen aktuellen Größe Bezug genommen. Ändert sich ihr Zuschnitt (bspw. durch Eingemeindungen), ändern sich auch die räumlichen Grenzen des Amtssitzes.¹¹
- 7** Die Zuweisung eines Amtssitzes in einen bestimmten Ort erfolgt gem. § 4 S. 1 nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege. Ausgangspunkt dieser staatlichen Bedarfsplanung ist gem. § 4 S. 2 zunächst der tatsächliche Bedarf nach notariellen Leistungen, welchen die Landesjustizverwaltungen anhand einer **Bedürfnisprüfung** für bestimmte Bedarfsplanbereiche ihres Hoheitsgebietes feststellen (Mengenbedarfsplanung).¹² Nachdem anhand dieser Bedürfnisprüfung die Sollzahl an Notarstellen ermittelt wurde, erfolgt innerhalb des jeweiligen **Bedarfsplanbereichs** eine Verteilung dieser Notarstellen durch Zuweisung der Amtssitze in die verschiedenen Orte gem. § 10 Abs. 1 S. 1 (Raumbedarfsplanung). Die für die Mengenbedarfs- und die Raumbedarfsplanung maßgeblichen Bedarfsplanbereiche entsprechen nach der durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung anerkannten ständigen Verwaltungspraxis der Landesjustizverwaltungen den jeweiligen Amtsbereichen iSd § 10a Abs. 1.¹³
- 8 a) Mengenbedarfsplanung.** Die Ermittlung der in den Amtsbereichen iSd § 10a Abs. 1 benötigten Anzahl an Notarstellen erfolgt anhand eines normativen **Bedürfnisschlüssels**.¹⁴ Durch diesen Bedürfnisschlüssel bestimmt die jeweilige Justizverwaltung für ihr Hoheitsgebiet, wie viele gewichtete Urkunden einer hauptberuflichen Notarstelle bzw.

⁷ BGH 30.4.1980 – V ZR 56/79, DNotZ 1981, 521. AA Egerland S. 175.

⁸ BGH 2.12.2002 – NotZ 13/02, DNotZ 2003, 228; 26.3.2001 – NotZ 31/00, DNotZ 2001, 731; 5.12.1988 – NotZ 7/88, DNotZ 1989, 328 („Die Verlegung des Amtssitzes berührt nicht den Bestand des dem Notar übertragenen öffentlichen Amtes“).

⁹ Vgl. auch Egerland S. 146.

¹⁰ Diehn/Bormann BNotO § 10 Rn. 2; Schippel/Bracker/Püls BNotO § 10 Rn. 3; Bohrer, Berufsrecht, Rn. 283; Arndt/Lerch/Sandkühler/Lerch BNotO § 10 Rn. 4.

¹¹ Eine derartige dynamische Grenzziehung des Amtssitzes sah schon § 10 Abs. 2 S. 2 des Oberneck'schen Entwurfs eines Reichsnotariatsgesetzes vor, abgedruckt in: Schubert (Hrsg.), Materialien zur Vereinheitlichung des Notarrechts, 2004, S. 234. Ebenso Diehn/Bormann BNotO § 10 Rn. 2; Schippel/Bracker/Püls BNotO § 10 Rn. 3.

¹² Da durch diese Mengenbedarfsplanung zugleich auch eine räumliche Verteilung der Notare auf die einzelnen Amtsbereiche des Hoheitsgebietes erfolgt, könnte auch von einer „Raumbedarfsplanung im weiteren Sinne“ (im Gegensatz zu der unter → Rn. 10 ff. dargestellten „Raumbedarfsplanung im engeren Sinne“) gesprochen werden.

¹³ Vgl. dazu nur BGH 5.4.1976 – NotZ 10/75, DNotZ 1976, 624, wonach dies „der geschichtlichen Entwicklung und der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Auffassung“ entspreche. Vgl. ferner die Begründung zur gesetzlichen Regelung der Amtsbereiche in § 10a in BT-Drs. 11/8307, 18: „Die Einrichtung von Amtsbereichen (...) ist unentbehrlich, um die einzelnen Notarstellen lebensfähig und möglichst gleichbleibend leistungsfähig zu erhalten und das Notariat insgesamt bedarfsgerecht und flächendeckend zu organisieren.“ Vgl. auch Bohrer, Berufsrecht, Rn. 237, 297.

¹⁴ Vgl. Bohrer, Berufsrecht, Rn. 237 und ders. DNotZ 1991, 3 (10 ff.).

einer Anwaltsnotarstelle entsprechen.¹⁵ Bei der Bestimmung des Bedürfnisschlüssels hat die Landesjustizverwaltung darauf „Bedacht zu nehmen, dem einzelnen Notar eine Berufsausübung entsprechend dem gesetzlichen Leitbild zu ermöglichen. Seine Aufgabe, als unabhängiger und unparteiischer Berater der Beteiligten (vgl. § 14) auf eine möglichst gerechte Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen hinzuwirken, kann er nur erfüllen, wenn ihm ein solches Maß an wirtschaftlicher Unabhängigkeit gewährleistet ist, dass er nötigenfalls wirtschaftlichen Druck widerstehen kann.“¹⁶ Anhand der Gesamtzahl der durch die im Amtsbereich amtierenden Notare errichteten **gewichteten Urkundenzahlen** wird sodann die Sollzahl der Notarstellen berechnet, für die im konkreten Amtsbereich ein Bedarf besteht. Entspricht diese Sollzahl der Istzahl an Notarstellen im Amtsbereich, spricht dies für eine ausgewogene mengenmäßige Bedarfsplanung im Amtsbereich. Liegt die Sollzahl über der Istzahl besteht ein Notarunterhang, der für die **Errichtung**¹⁷ einer weiteren Notarstelle im Amtsbereich spricht. Liegt die Sollzahl unter der Istzahl existiert ein Notarüberhang, auf den bei Freiwerden einer Notarstelle im Amtsbereich mit deren **Einziehung**¹⁸ reagiert werden kann.

Der Bedürfnisschlüssel ist ein wichtiger, aber insbesondere in den Bereichen des hauptberuflichen Notariates nicht der alleinige Maßstab für die Mengenbedarfsplanung im Amtsbereich.¹⁹ Wird in den Bereichen des hauptberuflichen Notariates eine Notarstelle frei, entspricht es aufgrund des hier praktizierten **Prinzips der Amtsnachfolge**²⁰ in der Regel einer geordneten Rechtspflege iSd § 4, diese Notarstelle wieder einzurichten. Der Grundsatz der Amtsnachfolge kann daher als gewichtiger Belang einer geordneten Rechtspflege der Justizverwaltung Anlass geben, eine freiwerdende Notarstelle trotz eines auf Grundlage des Bedürfnisschlüssels im Amtsbereich errechneten Notarüberhangs wieder auszuscheiden.²¹ Dies gilt insbesondere für Amtsbereiche mit einem hohen Urkundenaufkommen, in denen bereits verhältnismäßig geringe Schwankungen der Urkundenzahlen große Auswirkungen auf den anhand des Bedürfnisschlüssels ermittelten Notarbedarf haben können. Den gewichteten Urkundenzahlen kann folglich in Amtsbereichen mit hohem Urkundenaufkommen nur eine geringere Aussagekraft beigemessen werden als in Amtsbereichen mit geringem Urkundenaufkommen. Die Einziehung einer hauptberuflichen Notarstelle wird hier regelmäßig nur dann in Betracht kommen, wenn ein erheblicher Notarüberhang festzustellen ist und wenn sich dieser Notarüberhang auch prognostisch weiter verschärfen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einrichtung von so genannten **„Nullstellen“** in Amtsbereichen des hauptberuflichen Notariates mit hohem Urkundenaufkommen unbedingt vermieden werden sollte, da deren Besetzung mit landeseigenen Notarassessoren (§ 7 Abs. 1 Alt. 2) aufgrund der damit zusammenhängenden vermeintlichen Risiken im Amtsgerichtsbezirken mit entsprechend vielen Notaren in der Regel mit erheblichen Schwierigkeiten (vgl. § 7 Abs. 7 S. 2 Nr. 3) verbunden ist.

¹⁵ Beispielsweise entsprechen in Nordrhein-Westfalen gem. § 10a AVNot NRW 1.350 gewichtete Urkundennummern im Kalenderjahr einer hauptberuflichen Notarstelle sowie gem. § 15 AVNot NRW 350 gewichtete Urkundennummern im Kalenderjahr einer Anwaltsnotarstelle. Hierbei werden in Nordrhein-Westfalen Niederschriften mit dem Faktor 1,0, Beglaubigungen mit Entwurf mit dem Faktor 0,5 und Beglaubigungen ohne Entwurf mit dem Faktor 0,1 gewichtet.

¹⁶ BGH 14.4.2008 – NotZ 114/07, DNotZ 2008, 862. Ebenso BGH 14.7.2003 – NotZ 47/02, DNotZ 2004, 230.

¹⁷ Im Sinne einer organisationsrechtlichen Entscheidung der Landesjustizverwaltung, eine Notarstelle im Amtsbereich erstmalig bzw. erneut als abstrakte organisatorische Einheit zu schaffen, vgl. hierzu *Bohrer*, Berufsrecht, Rn. 243.

¹⁸ Im Sinne einer organisationsrechtlichen Entscheidung der Landesjustizverwaltung, eine Notarstelle im Amtsbereich als abstrakte organisatorische Einheit nicht wieder auszuscheiden, vgl. *Bohrer*, Berufsrecht, Rn. 243.

¹⁹ So auch BT-Drs. 11/6007, 10 und 11/8307, 17. Für weitere grundsätzliche Kriterien der Mengenbedarfsplanung vgl. *Bohrer*, Berufsrecht, Rn. 238.

²⁰ Vgl. hierzu → § 51 Rn. 1 ff.; → § 18 Rn. 126 ff. mwN. In den Bereichen des Anwaltsnotariates wird das Prinzip der Amtsnachfolge hingegen grundsätzlich nicht praktiziert, vgl. → § 51 Rn. 3; *Bohrer*, Berufsrecht, Rn. 244.

²¹ So auch *Bohrer*, Berufsrecht, Rn. 244.

- 10 b) Raumbedarfsplanung.** Nachdem der mengenmäßige Bedarf an Notarstellen im Amtsbereich ermittelt wurde, ist diese Anzahl an Notarstellen räumlich durch die **Zuweisung von Amtssitzen** gem. § 10 Abs. 1 S. 1 im Amtsbereich zu verteilen.²² Diese räumliche Verteilung der Notarstellen in die sich im Amtsbereich befindlichen politischen Gemeinden erfolgt wiederum ausschließlich anhand den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege iSd § 4 S. 1. Hierbei spielen zunächst die tatsächlichen Verhältnisse der Bevölkerung eine Rolle, so dass Verkehrsströme, Verkehrsanbindungen, geographische Grenzen und kleinräumige Zugehörigkeiten zu berücksichtigen sind.²³ Ferner ist bei der Amtssitzzuweisung sicherzustellen, dass die Notarstelle in dem zugewiesenen örtlichen Umfeld auch wirtschaftlich dauerhaft bestehen kann. Auch ist im Rahmen dieser Organisationsentscheidung Raum für die Berücksichtigung strukturpolitischer Leitvorstellungen, wie etwa eine konzentrierte Bereitstellung von notariellen Leistungen in zentralen Ortschaften des Amtsbereichs.²⁴
- 11** Für die Notarstellen im Bereich des hauptberuflichen Notariates spielt auch im Rahmen der Raumbedarfsplanung wiederum der **Grundsatz der Amtsnachfolge** als Belang einer geordneten Rechtspflege iSd § 4 S. 1 eine gewichtige Rolle.²⁵ Wird eine hauptberufliche Notarstelle zur Wiederbesetzung frei, entspricht es regelmäßig dem örtlichen Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung mit notariellen Leistungen iSd § 4 S. 2, diese Notarstelle mit derselben Amtssitzzuweisung wieder einzurichten und gem. § 6b Abs. 1 auszusprechen. Hierdurch wird eine lückenlose und kontinuierliche Versorgung der örtlichen und umliegenden Bevölkerung mit notariellen Leistungen sichergestellt, da der Amtsnachfolger in diesen Fällen regelmäßig die Mitarbeiter, Ausstattung und Akten (§ 51 Abs. 1 S. 2) des ausgeschiedenen Amtsvorgängers übernimmt und die Notarstelle somit in der Regel personell und sachlich fortführt. Die Zuweisung des Amtssitzes einer zur Wiederbesetzung freiwerdenden hauptberuflichen Notarstelle in eine andere politische Gemeinde stellt daher einen Ausnahmefall dar, für den besondere Erfordernisse der geordneten Rechtspflege iSd § 4 S. 1 im Amtsbereich vorhanden sein müssen, denen auch nicht mit der Einrichtung eines auswärtigen Sprechtales oder einer weiteren Geschäftsstelle gem. § 10 Abs. 4 begegnet werden kann.²⁶
- 12** Für Notarstellen im Bereich des **Anwaltsnotariates** kann es aufgrund der durch den geringeren Bedürfnisschlüssel begründeten größeren Anzahl an Notaren im Amtsbereich zulässig und angezeigt sein, lediglich eine Mengenbedarfsplanung vorzunehmen und eine Raumbedarfsplanung zunächst zu unterlassen. Die anhand der Mengenbedarfsplanung im Amtsbereich zu errichtenden Notarstellen werden in diesen Fällen als Notarstellen im Amtsbereich gem. § 6b Abs. 1 ausgeschrieben und die Zuweisung des Amtssitzes gem. § 10 Abs. 1 S. 1 erfolgt sodann in den Ort im ausgeschriebenen Amtsbereich, in dem der im Auswahlverfahren erfolgreiche Bewerber seinen rechtsanwaltlichen **Kanzleisitz** hat (vgl. § 10 Abs. 2 S. 3).²⁷ Dieses Verfahren entspricht den Belangen einer geordneten Rechtspflege iSd § 4 S. 1 insbesondere dann, wenn im Falle einer organisationsrechtlichen Bestimmung des Amtssitzes bereits durch die Ausschreibung iSd § 6b Abs. 1 zu befürchten ist, dass nicht sämtliche Notarstellen im Amtsbereich mit geeigneten Bewerbern iSd § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 besetzt werden können. Aufgrund der größeren Anzahl an Anwaltsnotarstellen wird in der Regel auch bei einer unterlassenen Raumbedarfsplanung im Amtsbereich in der Regel eine angemessene Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung mit notariellen Leistungen iSd § 4 S. 2 gewährleistet sein. Erscheint eine derartige Versorgung in Teilen des Amtsbereichs allerdings im Einzelfall gefährdet, wird die Justizverwaltung nach Maßgabe von § 4 gleich-

²² Diehn/Bormann BNotO § 10 Rn. 1.

²³ Bohrer, Berufsrecht, Rn. 235.

²⁴ Bohrer, Berufsrecht, Rn. 235. Vgl. hierzu auch BGH 28.5.1962 – NotZ 4/62, NJW 1962, 1619: „Die Einteilung der Bezirke der Gerichte, der Behörden und der sonstigen Amtsträger bringt es notwendig mit sich, daß die Amtsstellen nicht von allen Orten des Bezirks mit nur ganz geringem Zeitverlust aufgesucht werden können.“

²⁵ Vgl. hierzu → § 51 Rn. 1 ff.; → § 18 Rn. 126 ff. mwN.

²⁶ → Rn. 85 ff.

²⁷ → Rn. 69 f.